# AMTSBLATT





# FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12. März Nr. 13 2021

## Inhalt:

- 41 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
  BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werkstatt mit Sozialanbau und eines Waschplatzes inkl.
  Blockmauer
- 42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes
- 43 Übungen der Bundeswehr
- 44 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 12. März 2021 zur Inzidenzeinstufung
- 45 Stadt Eichstätt: Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garagen; Baugrundstück: Fl.-Nr. 871 der Gemarkung Eichstätt, Gesellenhausweg 3
- 46 Stadt Eichstätt: BEKANNTMACHUNG
  Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut
  durch die Stadtheimatpflege, die Stadtverwaltung und
  das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den
  Beständen des Stadtarchivs Eichstätt
  (Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung)
  vom 05.03.2021
- 47 Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2021

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

41 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2
BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Werkstatt mit Sozialanbau und eines Waschplatzes inkl.
Blockmauer

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH Johannes Semmler, Auweg 6, 85135 Titting, auf dem Grundstück Fl.Nr. 166, der Gemarkung Kaldorf, am 09.03.2021 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 236-2019-B) erteilt:

Errichtung einer Werkstatt mit Sozialanbau und eines Waschplatzes inkl. Blockmauer

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreises Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und im Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.03.2021

Lederer Leiter der Bauverwaltung

## 42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Schulgebäudes

Das Landratsamt Eichstätt hat der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 34 und 42 der Gemarkung Hepberg am 11.03.2021 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1412-2020-B) erteilt: Errichtung eines Schulgebäudes

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- \* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nach barn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden

Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und bei der Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 11.03.2021

Fischer

## 43 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 29.03.2021, 26.04. bis 27.04.2021 und am 29.04.2021 im Bereich Adelschlag/Nassenfels/Buxheim eine Übung durch

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

- 44 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 12. März 2021 zur Inzidenzeinstufung
  - Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) macht das Landratsamt Eichstätt bekannt, dass im Landkreis Eichstätt die 7-Tage-Inzidenz aktuell den Wert von 50 nicht überschritten hat.
  - Für die Kalenderwoche von 15. März 2021 bis zum Ablauf des 21. März 2021 gelten deshalb folgende Regelugen:
    - a) Für die <u>Schulen</u> nach § 18 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 der 12. BayIfSMV:
      - In den Klassen der Grundschulstufen findet Präsenzunterricht statt
      - An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
    - b) Für den Betrieb von <u>Kindertageseinrichtungen</u>, <u>Kindertagespflegestellen</u>, <u>Ferientagesbeteuung und organisierten</u>
      <u>Spielgruppen</u> nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 der 12.
      BayIfSMV:
      - Die Einrichtungen können öffnen.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. März 2021 in Kraft.

Eichstätt, 12. März 2021

Seitz

Oberregierungsrätin

# Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Vollzug der Baugesetze; bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garagen; Baugrundstück: Fl.-Nr. 871 der Gemarkung Eichstätt, Gesellenhausweg 3

Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garagen; Baugrundstück: Fl.-Nr. 871 der Gemarkung Eichstätt, Gesellenhausweg 3

#### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 03.03.2021, Az. B-2020-72, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt genehmigt:

- Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung unter nachfolgenden Auflagen erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 02.06.2020 mit Antrag vom 02/05.06.2020 zugrunde.
- II. Dieser Bescheid beinhaltet auch die Erlaubnis nach Art. 6 DSchG.
- III. [Kosten]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

eingereicht werden. Die Klage muss entweder schriftlich, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Auf Antrag kann die erlassende Behörde oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.
- \* Die Klageerhebung per einfache E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie die aktuellen Beschränkungen aufgrund der Pandemie-Schutzvorkehrungen und vereinbaren Sie rechtzeitig vorab einen Termin unter der Telefonnummer 08421-6001-191/-192/-193/-183. Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 04.03.2021 gez. J

gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

Satzung der Stadt Eichstätt über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Eichstätt, betreut
durch die Stadtheimatpflege, die Stadtverwaltung und
das Referat für Kunst und Kulturgut einschließlich Bestimmungen zur Kennzeichnung von Archivgut aus den
Beständen des Stadtarchivs Eichstätt
(Archivgebührensatzung und Kennzeichnungssatzung)
vom 05.03.2021

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), Art. 20 des Kostengesetzes (KG) sowie Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Eichstätt erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs und erbrachte Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung, siehe Anlage)

## § 2 Gebührenschuldner/-innen

- (1) Schuldner/-in der Gebühren und Auslagen ist derjenige/diejenige, der/die das Stadtarchiv in Anspruch nimmt, in dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, wer die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

## § 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Eine Gebührenbefreiung erfolgt für die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, sofern es sich um wissenschaftliche Forschung handelt, eine entsprechende Legitimation dafür vorliegt und keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach dem Gebührenverzeichnis wird außerdem im Einzelfall abgesehen, wenn die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde oder sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (3) Eine 50-prozentige Gebührenermäßigung erfolgt für gemeinnützige Vereine und Stiftungen nach Vorlage der entsprechenden Legitimation und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Der/die Stadtheimatpfleger, der Historische Verein Eichstätt e. V., die lokale Presse, die Stadtratsmitglieder sowie der Landkreis Eichstätt sind von Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung befreit.

## § 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

- die Entgelte für Postleistungen,
- die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
- anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen.

## § 6 Kennzeichnung bei Veröffentlichung

Sämtliche Bestände aus dem Stadtarchiv sind wie folgt zu zitieren bzw. zu kennzeichnen:

Archiv Hager:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivRH/ [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Held:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivKH / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Liebold:

Quelle: Stadt Eichstätt/Heimatpflege/ArchivHL / [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

Archiv Stadt:

Quelle: Stadt Eichstätt/Stadtarchiv [jeweilige Akte bzw. Archivkennzeichnung]

usw.

## § 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, den 05.03.2021

gez.

Josef Grienberger Oberbürgermeister

# Bekanntmachungen anderer Behörden

47 Schulverband Böhmfeld-Hitzhofen: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Böhmfeld-Hitzhofen Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9. Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 193.750 Euro

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 149.090 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

84

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl;

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 131.550 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 207 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 635,5072464 Euro

Investitionsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 35.900 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2020 von insgesamt 207 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 173,4299517 Euro

8 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Hitzhofen, 09.03.2021

gez. Roland Sammüller

Vorsitzender des Schulverbandsausschusses